

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**5 Sa 65/15**

2 Ca 77/14

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 18.02.2016

Rechtsvorschriften: §§ 836, 829 ZPO, 398 BGB

Leitsatz:

Der Drittschuldner wendet ein, dass er eine dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorangehende Lohnabtretung des Schuldners berücksichtigen müsste und daher der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ins Leere laufe.

---

### Urteil:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 11.12.2014, Aktenzeichen: 2 Ca 77/14, wird auf Kosten der Berufungsführerin zurückgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand:

Die beiden Parteien streiten im Wege der Drittschuldnerklage über die Zahlung von gepfändetem Arbeitsentgelt.

Der Klägerin steht gegenüber dem Streitverkündeten, Herrn B..., aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16.05.2012, Aktenzeichen I - 15 U 154/11, eine Forderung in Höhe von 276.718,29 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2009 zu. Ein weiterer Anspruch der Klägerin gegenüber dem Streitverkündeten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Kleve vom 01.08.2012 in Höhe von 8.691,01 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.05.2012.

Der Streitverkündete, welcher dem Verfahren nicht beigetreten ist, ist bei der Beklagten beschäftigt und erhält ein Nettoeinkommen von ca. 3.600,00 bis 3.700,00 EUR monatlich. Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Schwabach vom 10.12.2012, der Beklagten zugestellt am 17.12.2012, pfändete die Klägerin den Vergütungsanspruch des Streitverkündeten gegen die Beklagte. Mit Anwaltsschreiben vom 12.02.2013 ließ die Beklagte mitteilen, dass zwei "vorrangige" Abtretungen vorlägen. Eine betreffe die Ehefrau des Streitverkündeten im Hinblick auf zu sichernde Unterhaltsansprüche in Höhe von 250.000,00 EUR. Die andere bestehe zu Gunsten des Herrn Rechtsanwalts G... im Hinblick auf Forderungsansprüche in Höhe von 75.000,00 EUR. Die Beklagte habe zunächst die Abtretung des Rechtsanwaltes G... zu bedienen.

Die Klägerin hat vor dem Arbeitsgericht die Auffassung vertreten, dass die von der Beklagten behaupteten vorgehenden Abtretungs- bzw. Pfändungsansprüche nicht gegeben seien. Die Abtretung des Streitverkündeten zu Gunsten seiner Ehefrau sei evident unwirksam. Es gäbe keine zu sichernden Unterhaltsansprüche der Ehefrau; erst Recht nicht in Höhe von sage und schreibe 250.000,00 EUR. Dies gelte umso mehr, als der Streitverkündete und seine Ehefrau überhaupt nicht getrennt leben würden. Die Abtretung diene ausschließlich und alleine dem Zwecke der Vollstreckungsschwerung bzw. der Vollstreckungsverweigerung. Die Abtretung sei daher nicht zu berücksichtigen.

Gleiches gelte auch für die Abtretung zu Gunsten des Herrn Rechtsanwaltes G.... Zwar habe Herr Rechtsanwalt G... den Streitverkündeten in dem der Forderung der Klägerin zugrundeliegenden Verfahren vertreten. Diese Verfahren hätten im Mai 2012 geendet. Die Abtretung vermeintlicher Vergütungsansprüche in Höhe von 75.000,00 EUR sei jedoch bereits am 05.03.2009 erfolgt. Es sei vollkommen unrealistisch, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes G... in Höhe von 75.000,00 EUR bestanden hätten. Es werde daher bestritten, dass derartige Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes G... gegen den Streitverkündeten bestünden. Auch diese Abtretung diene erkennbar und ausschließlich dem Zwecke der Zwangsvollstreckungsschwerung- bzw. vereitelung.

Unter Zugrundelegung eines Nettobetragtes in Höhe von 3.600,00 EUR monatlich und dem Umstand, dass der Streitverkündete lediglich seiner Ehefrau unterhaltsverpflichtet

sei, ergäbe sich ein monatlich pfändbarer Betrag in Höhe von 1.312,80 EUR für den Zeitraum von Januar 2013 bis einschließlich Juni 2013. Für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis einschließlich Dezember 2013 sei der Pfändungsbetrag auf 1.277,16 EUR anzusetzen. Dies habe zur Folge, dass die Beklagte verpflichtet sei für das Jahr 2013 angefallene Beträge in Höhe von 15.539,76 EUR zu bezahlen und künftig für die Dauer der Beschäftigung weitere monatliche 1.277,16 EUR bis zur vollständigen Tilgung der der Klägerin gegenüber dem Streitverkündeten zustehenden Forderung zu bezahlen.

Die Klägerin beantragte daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.539,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, künftig für die Dauer der Beschäftigung des Streitverkündeten bei ihr monatlich 1.277,16 EUR, beginnend mit dem 06.01.2013 bis zur vollständigen Tilgung des Betrages von 276.718,29 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2009 sowie weiterer 8.691,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.05.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass derzeit ein Anspruch der Klägerin ihr gegenüber aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht gegeben sei, da sie zunächst vorrangig die Ansprüche des Herrn Rechtsanwalts G... aufgrund der durch den Streitverkündeten erfolgten Abtretung zu erfüllen habe. Dass ein der Abtretung zugrunde liegender Forderungsanspruch des Rechtsanwalts G... gegenüber dem Streitverkündeten nicht bestünde, sei für sie nicht ersichtlich. Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte hätten im Hinblick auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen der der Abtretung zugrunde liegenden

Forderung des Herrn Rechtsanwalts G... diesen als Zeugen angeboten. Der Streitverkündete habe den Zeugen jedoch nicht von seiner Schweigepflicht entbunden.

Das Arbeitsgericht Bayreuth hat mit Endurteil vom 11.12.2014, Aktenzeichen 2 Ca 77/14, die Klage abgewiesen. Das Urteil des Arbeitsgerichtes Bayreuth ist der Klägerin am 27.01.2015 zugestellt worden. Die Berufungsschrift vom 25.02.2015 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am gleichen Tag eingegangen. Die Berufungsbegründungsschrift vom 26.03.2015 ist beim Landesarbeitsgericht ebenfalls am gleichen Tag eingegangen.

Die Klägerin wiederholt im Wesentlichen ihr bisher erfolgtes Vorbringen aus der ersten Instanz. Darüber hinaus ist die Klägerin der Auffassung, dass entgegen der vom Erstgericht vertretenen Ansicht der Beklagte als Drittschuldner verpflichtet sei zu beweisen, dass ihm eine wirksame Lohnpfändung zu einem früheren Zeitpunkt zugestellt worden sei. Der Beklagte, der gegenüber dem ausgebrachten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine vorrangige Pfändung bzw. Abfindung behauptete, trage hierfür die Beweislast. Dem Beklagten sei es jedoch nicht gelungen, diesen Beweis zu führen, so dass er antragsgemäß zu verurteilen sei. Das Arbeitsgericht Bayreuth habe darüber hinaus in seiner Entscheidung übersehen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen habe, bei Streitigkeiten der hier in Rede stehenden Art dem Arbeitgeber als Drittschuldner ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt habe, streitige Beträge beim Amtsgericht zu hinterlegen. Von dieser ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit hätte die Beklagte ohne weiteres zu Beginn des Verfahrens Gebrauch machen können.

Die Klägerin beantragt:

1. Unter Abänderung des am 11.12.2014 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Bayreuth, Aktenzeichen 2 Ca 77/14, wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 15.539,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird ferner unter Abänderung des am 11.12.2014 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Bayreuth, Aktenzeichen 2 Ca 77/14, verurteilt, künftig für die Dauer der Beschäftigung des Streitverkündeten bei ihr monatlich 1.277,16 €, beginnend mit dem 06.01.2013 bis zur vollständigen Tilgung des Betrages von 276.718,29 € nebst Zinsen in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2009 sowie weiterer 8.691,01 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.05.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte ist unter Bezugnahme auf das arbeitsgerichtliche Urteil der Auffassung, dass die Klage abzuweisen sei. Dem Drittschuldner seien Aufklärungsmaßnahmen nicht zumutbar und im Übrigen habe der Drittschuldner hierzu auch gar keine rechtliche Möglichkeit eine weitere Aufklärung zu betreiben. Darüber hinaus sei es auch nicht so, dass der Beklagte nicht bewiesen hätte, dass eine vor der Pfändung erfolgte Abtretung nicht vorläge. Dem Beklagten sei es auch nicht zumutbar zu beurteilen, inwieweit die vorgelegte Abtretung wirksam sei. Eine offensichtlich unwirksame Abtretung läge nicht vor. Eine solche könne nur angenommen werden, wenn sie bereits aus dem Text und dem Sachverhalt der Abtretung hervorgehe. Bei der vorgenommenen Abtretung an die Ehefrau wegen potenzieller Unterhaltsverpflichtungen sei eventuell so etwas möglich. Bei der Abtretung zu Gunsten von Rechtsanwalt G... würden jedoch keine Anhaltspunkte der Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Forderung vorliegen. Dies könne und müsse der Beklagte auch nicht beweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung war als unbegründet zurückzuweisen.

I.

Die Berufung ist zulässig.

- 6 -

Sie ist statthaft (§ 64 Abs. 1, Abs. 2 b ArbGG) und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

## II.

Die Berufung erweist sich als unbegründet, dass Erstgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen, insoweit kann auf die Ausführungen des Erstgerichtes verwiesen werden. Lediglich im Hinblick auf das Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz erfolgen noch folgende Ausführungen:

1. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte keine Zahlungsansprüche aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 10.12.2012 erlangt.
  - a) Zwar kann davon ausgegangen werden, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss formell wirksam ist, da dieser aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16.05.2012, Aktenzeichen I - 15 U 154/11, sowie die im Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Kleve vom 01.08.2012 erlassen worden ist. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist der Beklagten unstreitig auch am 17.12.2012 zugestellt worden.
  - b) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist jedoch wegen der Vorausabtretung des pfändbaren Arbeitseinkommens des Schuldners an Rechtsanwalt G... wirkungslos.

Eine Forderung kann nur gepfändet und überwiesen werden, wenn sie dem Schuldner gegen den Drittschuldner zum Zeitpunkt der Pfändung auch zusteht. Ist das nicht der Fall, entfaltet die Pfändung keine Wirkung. Der Vollstreckungsgläubiger erhält nicht die Befugnis nach § 836 Abs. 1 ZPO, die Forderung nach ihrer Überweisung einzuziehen (BGH, NJW 1988, 495; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 71. Aufl., § 829 Rd.Nr. 7, 55, Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 829 Rd.Nr. 4). Vorliegend hat der Schuldner den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens bereits vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß § 398 BGB am

05.03.2009 abgetreten.

- c) Gegen die Wirksamkeit der Abtretung bestehen auch im Rahmen eines eingeschränkten Prüfungsrahmens keine Bedenken. Nach allgemeiner Auffassung können auch künftige Lohnforderungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber abgetreten werden (BAGE 32, 159). Der Umfang der Abtretung muss nur genügend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Hierzu reicht es aus, dass die vom Abtretungsempfänger in Anspruch genommene Forderung genügend bestimmbar ist. Vorliegend sind ausdrücklich die Gehaltsansprüche des Schuldners gegen den jeweiligen Arbeitgeber abgetreten worden. Die Bestimmbarkeit ist damit gegeben. Die Abtretung ist auch nicht unwirksam, da sie nur auf den pfändbaren Teil der Gehaltsansprüche des Schuldners beschränkt ist (§ 400 BGB i. V. m. § 850 ff. ZPO).
- d) Das Arbeitsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Einwand, dass die Vollstreckungsforderung des Gläubigers an den Schuldner nicht bestehe, der Drittschuldner dem klagenden Gläubiger nicht entgegenhalten könne. Vom Arbeitgeber kann nicht verlangt werden, dass er bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen die Berechtigung der zugrunde liegenden Forderung des Gläubigers und darüber hinaus die Möglichkeit prüft, ob hiergegen Einwendungen erhoben werden können. Damit wäre der Arbeitgeber überfordert. Er müsste jeweils umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen durchführen. Das ist ihm jedoch unzumutbar (BAG, Urteil vom 07.12.1988 - 4 AZR 471/88 in NJW 1989, 1053 f.). Gleiches gilt bei Abtretungen. Eine Anfechtung der Abtretung durch die Klagepartei erfolgte nicht. Die Abtretung ist auch nicht aus anderen Gründen als nichtig anzusehen. Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn die Abtretung offensichtlich unwirksam ist. Im streitgegenständlichen Fall hat der Beklagte jedoch seinerseits versucht die Berechtigung der Abtretung an Rechtsanwalt G... zu überprüfen. Rechtsanwalt G... hat gegenüber den Prozessbevollmächtigten mit E-Mail vom 08.07.2014 geantwortet und dargelegt, dass aus seiner Sicht die getroffene Pauschalhonorarvereinbarung gerechtfertigt gewesen sei und damit auch die damit verbundene Abtretung. Aufgrund der Abtretungserklärung als auch der Erklärung des Rechtsanwalts G...s war für die Beklagte auch nicht offensichtlich erkennbar, dass die Abtretung alleine zum Zweck der Zwangsvollstreckungsschwerung

bzw. -vereitelung erteilt wurde. Weiter kann aufgrund der Einlassung von Rechtsanwalt G... nicht davon ausgegangen werden, dass die der Abtretung zugrunde liegende Forderung offensichtlich nicht besteht. Zu weiteren Überprüfungsmaßnahmen bzw. eventuell auch einer gerichtlichen Klärung war die Beklagte als Drittschuldnerin nicht verpflichtet.

Soweit die Berufungsklägerin eingewendet hat, die Beklagte hätte die Möglichkeit gehabt, die streitigen Beträge beim Amtsgericht zu hinterlegen, führt es nicht zur Bejahung des streitgegenständlichen Anspruches, da zu berücksichtigen ist, dass die Hinterlegungsmöglichkeit lediglich dem Schutz des Drittschuldners dient und er nicht zwingend zur Hinterlegung verpflichtet ist.

Es war somit festzustellen, dass das Arbeitsgericht zutreffend entschieden hat. Die Berufung war damit als unbegründet zurückzuweisen.

- e) Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§§ 64 Abs. 6 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO).
- f) Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;  
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Nöth  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht

Füller  
ehrenamtlicher Richter

Böhmländer  
ehrenamtlicher Richter